

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 22. März 2017

§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung

Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze

1. Allgemeine Leistungen
 - 1.1 Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je Gutachterstunde EUR 100,--

Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG).

Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.
 - 1.2.1 Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte. EUR 25,--

1.5 Gebührenordnung

1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises	EUR	25,--
	Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin ausgestellt wird.		
1.3	Beglaubigungen je Seite	EUR	3,--
1.4	Anfertigung von Fotokopien		
1.4.1	für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	EUR	0,50
1.4.2	für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	EUR	1,--
1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	EUR	100,--
1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:		
	- bis zu 5 Stunden	EUR	300,--
	- mehr als 5 Stunden	EUR	600,--
	- mehr als 15 Stunden	EUR	1.000,--
2.	Statusregelnde Maßnahmen		
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin	EUR	150,--

1.5 Gebührenordnung

- | | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 2.2 | Bearbeitung eines Antrags auf Wiederbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte | EUR | 150,-- |
| 2.3 | Zweitausfertigung einer Urkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte | EUR | 15,-- |
| 2.4 | Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft | EUR | 500,-- |
| 2.5 | § 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend | | |
| 2.6 | Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG | EUR | 150,-- |
| 2.7 | Zweitausfertigung einer Urkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft | EUR | 15,-- |
| 2.8 | Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall. | EUR | 250,-- |
| 2.9 | Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG | EUR | 250,-- |

1.5 Gebührenordnung

3.	Ausbildungswesen/Umschulung		
3.1	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	EUR	40,--
3.2	Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Durchführung	EUR	55,--
3.3	Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Durchführung		
3.3.1	gem. §§ 43 Abs. 1, 45 Abs. 1 BBiG	EUR	105,--
3.3.2	gem. §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 BBiG		
	Zulassung zur Abschlussprüfung	EUR	40,--
	Durchführung der Abschlussprüfung	EUR	105,--
3.3.3	Zulassung und Durchführung einer Wiederholungsprüfung	EUR	55,--
3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	von EUR bis EUR	55,-- 520,--
3.5	Eintragung eines Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	EUR	50,--
3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Umschüler	EUR	75,--
3.7	Durchführung der Abschlussprüfung je Umschüler	EUR	280,--
3.8	Zulassung und Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Umschüler	EUR	150,--

1.5 Gebührenordnung

- | | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 3.9 | Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses | EUR | 15,-- |
| 3.10 | Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses | EUR | 25,-- |
| 4. | Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG | | |
| 4.1 | Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen | EUR | 55,-- |
| 4.2 | Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG | EUR | 150,-- |
| 5. | Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG | | |
| 5.1 | Eintragung in das Berufsregister | EUR | 55,-- |
| 5.2 | Eintragung von Änderungen im Berufsregister | EUR | 30,-- |
| 5.3 | Löschungen im Berufsregister | EUR | 30,-- |
| 5.4 | Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr | EUR | 105,-- |
| 6. | Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ | | |
| 6.1 | Zulassung zur Fortbildungsprüfung | EUR | 130,-- |
| 6.2 | Durchführung der Fortbildungsprüfung | EUR | 310,-- |
| 6.3 | Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung | EUR | 310,-- |

1.5 Gebührenordnung

- 6.4 Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.
- 6.5 Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses EUR 15,--
7. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt
- 7.1 Zulassung zur Fortbildungsprüfung EUR 100,--
- 7.2 Durchführung der Fortbildungsprüfung EUR 200,--
- 7.3 Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung EUR 200,--
- 7.4 Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.
- 7.5 Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses EUR 15, --
8. Beitragswesen
- 8.1 Für jede Mahnung EUR 10,--

1.5 Gebührenordnung

- 8.2 Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung. EUR 25,--

Fachberaterwesen

- 9.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung EUR 1.000,--
- 9.2 Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung EUR 750,--

§ 3 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner,
2. der Antragssteller,
3. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt,
4. derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat.

§ 4 - Fälligkeit

1.5 Gebührenordnung

Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.

§ 5 - Gebührenvorschuss

Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.

§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

§ 7 - Rechtsbehelf

1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen.
3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.
4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.

1.5 Gebührenordnung

Hiermit genehmige ich die in der Sitzung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 22. März 2017 beschlossene Änderung der Gebührenordnung.

Berlin, 3. April 2017

Senatsverwaltung für Finanzen

gez. Wagner

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, 12. April 2017

gez. Roland Kleemann
Präsident